

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stachelroder Tal und Lohtal", Landkreis Merseburg-Querfurt

Auf Grund der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch § 18 des Feld- und Forstordnungsgesetzes am 16. April 1997 (GVBl. LSA, S. 476), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Grockstädt und Weißenschirmbach wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Stachelroder Tal und Lohtal".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 52 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches die dem Ziegelrodaer Forst östlich bzw. nördlich vorgelagerten Graben- und Talbereiche umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle, sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Forst Hermannseck“, Straße der Einheit 43, 06268 Schmon, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet ist Teil des Helme-Unstrut-Schichtstufenlandes und liegt inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Hier haben sich mehrere Tälchen in die lößbedeckte Buntsandsteintafel eingeschnitten. Die aus ökologischer Sicht wertvollsten und repräsentativen Beispiele dafür stellen das Stachelroder Tal und das Lohtal dar.
- (2) Die Täler sind durch ein eng verzahntes Mosaik verschiedenster ökologisch bedeutsamer Biotoptypen gekennzeichnet, deren Vorhandensein auf die Erosionstätigkeit kleiner Bachläufe sowie die im Gebiet anzutreffende, zumeist extensive und kleinflächige menschliche Nutzung zurückgeht. Anstehende Gesteine sind Bänke heller kavernöser Sandsteine der Sollingfolge des mittleren Buntsandsteins mit einer je nach Exposition unterschiedlich stark ausgebildeten

Lößauflage. Die Hanglagen verfügen im Gegensatz zu den ebenen Bereichen über eine dünnere Lößdecke. An vielen Stellen springen sogar mächtige Buntsandsteinbänke hervor. Hier sind besonders extreme und damit ökologisch wertvolle Standortbedingungen vorhanden. Vielerorts ist der Sandstein auch durch kleine, mittlerweile verwitterte Steinbrüche freigelegt, die ihrerseits Lebensräume einer mannigfaltigen Flora und Fauna mit zahlreichen besonders seltenen und bestandsbedrohten Vertretern darstellen. Hinzu kommt ein Kontrast zwischen warmen südexponierten Hängen und feuchteren Tal- sowie kühleren nordexponierten Hanglagen, der zu einem sowohl aus ökologischer als auch aus landschaftsästhetischer Sicht wertvollen Mosaik eng miteinander verzahnter Lebensräume führt.

Im Gebiet befinden sich mehrere Schichtquellen. Die Grünlandstrukturen der Talgründe sind teilweise durch Quellbereiche, Naßwiesen, verschilfte Bereiche, naturnahe Bachläufe und temporäre Flutrinnen ausgezeichnet und stellen aufgrund der Bedeutung dieser Lebensräume für Tiere und Pflanzen besonders schützenswerte Bereiche dar. Die nordexponierten Hanglagen werden hauptsächlich von Wäldern bestockt. Dabei handelt es sich um ehemalige Bauernwälder, die als Hoch-, Mittel- und Niederwälder ausgebildet sind und auch noch heute diese Strukturen sehr deutlich erkennen lassen.

Gerade diese Wechselfolge verschiedener Waldtypen ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll und wegen der isolierten Lage des Schutzgebietes in der Ackerlandschaft besonders schützenswert. Den Hauptanteil nehmen typische Traubeneichen-Hainbuchen-Wälder ein. Auf wärmebegünstigten Standorten werden diese durch Traubeneichenwälder teilweise in der Ausprägung eines Eichen-Trockenwaldes abgelöst. Von besonderer Bedeutung gerade für die holzbewohnenden Insekten und höhlenbrütenden Vögel ist hier der hohe Anteil an Alteichen. Auch die Niederwaldnutzung von Hainbuche und Linde ist noch kleinflächig vorhanden.

Auf südexponierten Hanglagen findet man als wertvolle Lebensräume Streuobstwiesen, mesophile Grünlandbereiche, Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren und trockene Gebüschkomplexe. All dies sind Beispiele für Biotop mit einem sehr hohen ökologischen Wert.

Diesem Biotopmosaik entspricht eine mannigfaltige Tierwelt mit einem hohen Anteil bestandsbedrohter Arten. So brüten im Gebiet neben typischen Vertretern der trockenen Streuobst- und Gebüschkomplexe wie Wendehals und Neuntöter auch verschiedene Greifvogel- und Spechtarten, die gerade an naturnahe, durch hohen Altbaumbestand gekennzeichnete Lebensräume gebunden sind. Die Niederwälder wiederum beherbergen neben zahlreichen, dichte Strukturen bevorzugenden Kleinsäugetern auch viele Vögel, wie z.B. Heckenbraunelle, Nachtigall und Zaunkönig. All dies sind Beispiele von Vertretern der Tierwelt, die in der umliegenden Ackerlandschaft keine Lebensräume mehr vorfinden oder dort allenfalls in sehr geringen Dichten vorkommen. Daher sind das Stachelroder und das Lohtal sowohl Trittsteine in der Ackerlandschaft als auch wichtige Bindeglieder im ökologischen Verbundsystem.

Gleichzeitig sind die verschiedenen Strukturen von hohem ästhetischen Wert und tragen so zur Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes bei.

(3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:

1. das Mosaik an großflächigen Grünlandbereichen, Trockenrasen, Halbtrockenrasen,

...

- Streuobstbeständen, offengelassenen Steinbrüchen und feuchten Bereichen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die extensiv genutzten Waldgesellschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
 3. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Seltenheit in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
 4. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzenarten zu schützen,
 5. das Gebiet wegen der in Abs. 2 beschriebenen Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln,
 6. das Naturschutzgebiet als Bindeglied im Biotopverbund zwischen Ziegelrodaer Forst und Schmoner Bergen und damit zu den sich anschließenden wertvollen Lebensräumen zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen beispielsweise in Betracht:

1. die Ausübung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei,
 2. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 3. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 4. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 5. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 6. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 7. Wildäcker, Kirrungen oder Futterstellen anzulegen,
 8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 9. zu reiten,
 10. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 15 Teilnehmern durchzuführen.
- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6 **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt

- a) auf den Trocken- oder Halbtrockenrasen zu düngen,
- b) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
- c) auf den sonstigen Flächen Gülle oder Klärschlamm auszubringen,
- d) Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
- e) die Grünlandnarbe durch Umbruch zu erneuern,
- f) den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
- g) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen.

Ferner ist folgende Einschränkung zu beachten:

Die Beweidung bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) die Nutzungsart in Nieder- und Mittelwäldern zu verändern,
- b) Starkbäume mit einem in Brusthöhe gemessenen Stammdurchmesser von 40 cm zu entnehmen,
- c) die im Rahmen der waldbaulichen Einzelplanung der Forsteinrichtung ermittelten und mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsmengen für die jeweilige Teilfläche im Dezennium zu überschreiten,
- d) Holzeinschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres vorzunehmen,
- e) Kahlschläge durchzuführen,
- f) Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
- g) den Anteil an stehendem Totholz unter 10 % des Holzvorrates des jeweiligen Bestandes zu senken,
- h) Pestizide und Düngemittel anzuwenden,
- i) Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen,
- k) Pflanz- und Saatgut zu gewinnen,
- l) Holz in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres abzufahren.

Ferner ist die Instandsetzung bestehender Forstwege, jedoch nicht mit industriell hergestelltem Material, wie Ziegelbruch, Bauschutt o.ä., freigestellt.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch

- a) nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Minke, Marderhunde, Waschbären, Füchse, Kaninchen und Fasane,

...

- b) in der Zeit vom 01.03. bis 01.11. eines jeden Jahres nur als Ansitz- oder Pirschjagd.

Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

4. die Fortsetzung der bisherigen Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen,
5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen,
6. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
7. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.
8. die Durchführung von sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit unbegrenzter Personenzahl auf dem Weg, der Stachelroder Tal und Lohtal voneinander trennt.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden ist, wird die Entbuschung und Mahd der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie die Niederwaldpflege angeordnet.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer den Verboten des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

...

vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin